



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) der

**Graswald . Heiligtag GmbH & Co. KG, Agentur für Design und Kommunikation,
Eggendobl 2, 94034 Passau**

1. Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Graswald . Heiligtag GmbH & Co. KG, Agentur für Design und Kommunikation, als Auftragnehmer, nachstehend in Kurzform „Agentur“ genannt, und dem Vertragspartner als Auftraggeber, nachstehend in Kurzform „Kunde“ genannt, Anwendung, auch wenn bei künftigen Aufträgen kein erneuter Hinweis auf diese AGB erfolgt.

(2) Der Auftraggeber erkennt diese Geschäftsbedingungen mit der Auftragserteilung an. Abweichende Bedingungen des Kunden sind für die Agentur nicht verbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Ist der Kunde mit vorstehender Vereinbarung nicht einverstanden, so hat er darauf sofort schriftlich hinzuweisen.

(3) Auftraggeber ist, wer die Durchführung des Auftrags – schriftlich oder mündlich – veranlasst hat, auch wenn die Erteilung der Rechnung auf seinen Wunsch an einen Dritten erfolgt. Erfolgt die Auftragserteilung im Namen und für Rechnung eines Dritten, so ist die Agentur bei der Auftragserteilung vom Kunden ausdrücklich darauf hinzuweisen. Es besteht für die Agentur keine Verpflichtung, die Befugnis des Auftraggebers zu überprüfen.

(4) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Agentur und dem Kunden zwecks Durchführung des Vertrags getroffen werden, bedürfen der Schriftform. Irrtum und Änderung bleiben vorbehalten. Abweichungen hiervon sind nur aufgrund schriftlicher Bestätigung durch die Agentur wirksam.

2. Angebot und Auftragserteilung

(1) Sämtliche von der Agentur abgegebenen Angebote/Kostenschätzungen sind verbindlich. Erst mit der Bestätigung eines Auftrags durch die Agentur werden diese verbindlich.

(2) Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil können sein: ein Angebot, ein Projektvertrag und seine Anlagen und/oder das vom Kunden der Agentur auszuhandigende Briefing. Das Erreichen eines wirtschaftlichen Erfolgs ist nicht Vertragsbestandteil.

(3) Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrags und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

3. Leistungsumfang

(1) Im Rahmen des Auftrags besteht für die Agentur Gestaltungsfreiheit. Basis ist das Briefing oder eine Rahmenvorgabe des Kunden.

(2) Der Kunde stellt der Agentur alle für die Durchführung des Projekts benötigten Daten und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung. Alle Arbeitsunterlagen werden von der Agentur sorgsam behandelt, vor dem Zugriff Dritter geschützt und nur zur Erarbeitung des jeweiligen Auftrags genutzt. Die Versicherung überlassener Unterlagen obliegt dem Kunden.

(3) Der Kunde erklärt, dass er zur Nutzung der von ihm überlassenen Unterlagen berechtigt ist und dass er zur Überlassung der Unterlagen an die Agentur befugt ist.

(4) Der Kunde erklärt weiterhin, dass Rechte Dritter (z. B. Urheberrechte) der Durchführung des Auftrags nicht entgegen stehen. Streitigkeiten über Rechte Dritter an den in Auftrag gegebenen Arbeiten hat der Kunde selbst zu führen. Werden gegen die Agentur direkt diesbezüglich Ansprüche erhoben, so wird die Agentur vom Kunden von diesen und allen hierdurch entstehenden Kosten freigestellt. Kunde und Agentur verpflichten sich gegenseitig, sich bei eventuellen Streitigkeiten zu unterstützen und notwendige Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit und juristische Zulässigkeit der in Auftrag gegebenen Arbeiten trägt der Kunde.

(6) Der Kunde wird im Zusammenhang mit einem beauftragten Projekt Auftragsvergaben an andere Agenturen oder Dienstleister nur nach Rücksprache und im Einvernehmen mit der Agentur erteilen.

(7) Der Kunde verpflichtet sich, Freigaben unverzüglich zu erteilen, damit der Arbeitsablauf der Agentur nicht beeinträchtigt wird und die Agentur in der Lage ist, die Folgearbeiten ohne Mehrkosten und Qualitätsrisiko zu erbringen.

(8) Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Kunde der Agentur 10 einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich; bei wertvollen Stücken ermäßigt sich dies auf eine angemessene Anzahl.

4. Auftragserteilung an Dritte

(1) Die Agentur ist berechtigt, die der Agentur übertragenen Arbeiten selbst auszuführen oder Dritte damit zu beauftragen.

(2) Aufträge zur Produktion von Werbemitteln, an deren Erstellung die Agentur vertragsgemäß mitgewirkt hat, erfolgen im Namen sowie auf Rechnung der Agentur und werden dem Auftraggeber weiterberechnet.

(3) Aufträge an Werbeträger erteilt die Agentur in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Werden Mengenrabatte oder Malstaffeln in Anspruch genommen, erhält der Auftraggeber bei Nichterfüllung der Rabatt- oder Staffelvoraussetzungen eine Nachbelastung, die sofort fällig wird.

(4) Für mangelhafte Leistung der Werbeträger haftet die Agentur nicht. Die Agentur verpflichtet sich allerdings, dem Auftraggeber im Falle einer mangelhaften Leistung zum Ersatz für den Gewährleistungsausschluss ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Werbeträger abzutreten.

5. Nutzungsrechte

(1) Der Agentur steht grundsätzlich als Urheber das alleinige, uneingeschränkte und unbelastete Verwertungs-, Verfügungs- und Nutzungsrecht an allen von ihr gefertigten Arbeiten zu. Die im Rahmen des Auftrags erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

(2) An den Kunden werden nur beschränkte Nutzungsrechte übertragen. Die Arbeiten der Agentur dürfen nur für die vertraglich vereinbarte Nutzungsart und nur für den vereinbarten Nutzungszweck im vereinbarten Nutzungsumfang verwendet werden. Die Nutzungsdauer ist einzelvertraglich festzulegen. Werden Nutzungsrechte nicht gesondert vereinbart, wird nur ein einmaliges, auf den Auftrag beschränktes Nutzungsrecht übertragen.

(3) Wiederholte Nutzungen (z. B. Neuauflagen) sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Agentur erlaubt. Davon abweichende Regelungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Agentur.

(4) An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur beschränkte Nutzungsrechte, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind nach angemessener Frist – spätestens jedoch nach vier Wochen – unbeschädigt an die Agentur zurückzugeben.

(5) Ohne Einverständnis der Agentur dürfen die urheberrechtlich geschützten Arbeiten weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig.

(6) Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht im Erstauftrag geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung der Agentur.

(7) Die beschränkte Nutzung der Arbeiten ist erst nach Zahlung der vereinbarten Vergütung zulässig. Dies gilt auch für Entwürfe, die grundsätzlich zur Nutzung freigegeben werden.

(8) Über den Umfang der Nutzung steht der Agentur ein Auskunftsanspruch zu.

(9) Bei Verstößen des Kunden gegen diese Nutzungsrechtsvereinbarungen steht der Agentur vom Kunden ein zusätzliches Honorar in mindestens der 2,5 fachen Höhe des ursprünglich vereinbarten Honorars zu. Davon unberührt bleibt das Recht der Agentur, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.

6. Vergütung

(1) Die genannten Preise sind Nettopreise, die die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht einschließen; die Mehrwertsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(2) Die Agentur behält sich das Recht vor, bei Aufträgen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 6 Wochen, die Preise entsprechend der eingetretenen Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Materialpreissteigerungen, angemessen zu erhöhen.

(3) Die vereinbarte Vergütung ist grundsätzlich sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Andere Zahlungsmodalitäten sind nur nach Vereinbarung zulässig bzw. werden in der Rechnung gesondert angegeben. Maßgeblich für den Zahlungseingang ist die unwiderrufliche, tatsächliche, nicht rückholbare Valutastellung auf das Konto der Agentur.

(4) Werden der Agentur Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist die Agentur berechtigt, sämtliche Ansprüche sofort fällig zu stellen.

(5) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so ist die Agentur berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verlangen.

(6) Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann die Agentur dem Kunden Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Kunden nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten der Agentur verfügbar sein.

(7) Soweit im Rahmen der Verhandlungen zwischen Kunde und Agentur zur Erteilung eines Auftrags – auf ausdrückliches Verlangen des Kunden – von der Agentur Konzeptentwürfe, Entwürfe oder ähnliche Leistungen erbracht werden, sind diese vom Kunden der Agentur nach Rechnungsstellung zum Selbstkostenpreis zu vergüten. Dies gilt auch für den Fall, dass keine Auftragserteilung erfolgt. An vorgenannten vorläufigen Entwürfen, Grundkonzeptionen oder Ähnlichem erwirbt der Kunde keinerlei Nutzungs- oder andere Rechte.

(8) Sonderleistungen wie Entwurfsalternativen, Umarbeitung oder Änderung, Manuskriptstudien oder Drucküberwachung werden, sofern sie nicht im Angebot ausgewiesen sind, nach Zeitaufwand gesondert berechnet. Dies gilt ebenso für Nebenkosten sowie für Foto-, Satz- und Reisekosten usw.

(9) Unvorhersehbarer Mehraufwand bedarf der gegenseitigen Absprache und gegebenenfalls der Nachhonorierung.

(10) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit etwaige Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.



(11) Die Agentur behält sich das Eigentum an den gelieferten Arbeiten bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Auftragsverhältnis vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Agentur zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Kunde zur Herausgabe verpflichtet.

(12) Die Agentur ist berechtigt, den Vertrag mit dem Kunden aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug (dies gilt auch für Teilzahlungen gemäß dem Zahlungsplan) oder bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten des Kunden fristlos und ohne Schadensersatzforderungen des Kunden zu kündigen.

(13) Bei Änderungen oder Abbruch von Aufträgen, Arbeiten und Dergleichen durch den Kunden, werden der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt und die Agentur von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt.

(14) Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, behält sich die Agentur eine Berechnung des bis dahin entstandenen Aufwands vor.

7. Lieferbedingungen und -fristen

(1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gilt Lieferung ab Werk als vereinbart. Terminzusagen zu Bearbeitungs- und Produktionsvorgängen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der Agentur ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Der Beginn einer vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller gestalterischen und technischen Fragen voraus sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt ist oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

(2) Gerät die Agentur aus Gründen, die sie zu vertreten hat, in Leistungsverzug, so ist der Kunde berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % des Leistungswertes zu verlangen.

(3) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Agentur, das vom Kunden beauftragte Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Ein Schadensersatzanspruch vom Kunden gegen die Agentur resultiert daraus nicht. Dies gilt auch dann, wenn dadurch für den Kunden wichtige Termine und/oder Ereignisse nicht eingehalten werden können und/oder nicht eintreten.

(4) Gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die Agentur berechtigt, den entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

(5) Werden Produktionsleistungen über die Agentur abgewickelt, gelten Bedingungen des externen Dienstleisters, die sich auf Produktionstoleranzen beziehen und somit eine Reklamation ausschließen ebenfalls für den Kunden der Agentur. Dies sind insbesondere Angaben zu Mehr- oder Minderlieferungen und Farb-toleranzen bei Produktionsleistungen oder produktionsbedingte Toleranzen bei Qualitätsabweichungen.

8. Gewährleistung und Haftung

(1) Soweit die Arbeiten der Agentur einen von ihr zu vertretenden Mangel aufweisen, ist die Agentur im Rahmen der Nacherfüllung nach ihrer Wahl zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt. Die Geltendmachung der Gewährleistungsrechte setzt eine schriftliche Rüge seitens des Kunden voraus.

(2) Der Kunde hat gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Reklamationen innerhalb von 2 Wochen nach Leistung gegenüber der Agentur schriftlich geltend zu machen und zu begründen.

(3) Die Agentur haftet für entstandene Schäden, mit Ausnahme von denjenigen, welche durch die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (sogenannte „Kardinalpflichten“) entstanden sind, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(4) Bei der Verletzung von Kardinalpflichten haftet die Agentur auch bei einfacher Fahrlässigkeit.

(5) Der Kunde oder auch ein Dritter, dem auf Weisung des Kunden die Arbeit übersandt wird, hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Falle unverzüglich zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Freigabe durch den Kunden oder berechtigten Dritten auf diesen über, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Freigabe anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind, oder erkannt werden konnten.

(6) Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch die Agentur erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Die Agentur ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch die Agentur beim Kunden hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet die Agentur für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit der Agentur die Kosten hierfür der Kunde.

(7) Die Agentur haftet in keinem Fall wegen der in den Werbemaßnahmen ent-

haltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.

(8) Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung der Agentur wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag der Agentur, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung der Agentur für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, wenn und in dem Maße, wie sich die Haftung der Agentur nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

9. Verwertungsgesellschaften

(1) Der Kunde verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von der Agentur verauslagt, so verpflichtet sich der Kunde, diese der Agentur gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.

10. Arbeitsunterlagen und elektronische Daten

(1) Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten der Agentur angefertigt werden, verbleiben bei der Agentur. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Kunden nicht gefordert werden. Die Agentur schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

(2) Die Agentur ist nicht verpflichtet, digitale Daten, die im Rahmen der Auftragsbearbeitung erstellt werden, nach Auftragsabschluss zu archivieren.

11. Geheimhaltungspflicht

Die Agentur ist verpflichtet, alle Kenntnisse, die sie aufgrund eines Auftrags vom Kunden erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.

12. Namensnennung

Die Agentur darf die von ihm entwickelten Werbemittel unentgeltlich, angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen Agentur und Kunde ausgeschlossen werden.

13. Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde ist nicht dazu berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

(2) Als Gerichtsstand wird der Sitz der Agentur Passau vereinbart, sofern der Vertragspartner Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(3) Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur Passau, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

(4) Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Agentur ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

(5) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

Passau, Februar 2013